

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erftstadt
Nr. 17
29.Jahrgang
vom 06.07.2015

**35/15 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 014,
Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide**

-61-

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

**36/15 Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes
Nr. 165, Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide**

-61-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

**37/15 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 013,
Erftstadt-Liblar, Waldkindergarten**

-61-

Es liegt aus

**38/15 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 011
Erftstadt-Lechenich, Vilskaul**

-61-

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

**39/15 Ergänzungssatzung, Erftstadt, Herrig,
Teichweg**

-61-

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

**40/15 LEADER Zülpicher Börde:
Gründungsveranstaltung am 17.08.2015**

-61-

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de**

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 35/15

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 014, Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide; Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 14 wird entsprechend der Darstellung im Anlageplan geändert.

II. Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte

Flächennutzungsplanänderungsvorentwurf Nr. 014, Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide, als Flächennutzungsplanänderungsentwurf Nr. 014, Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide, nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 014, Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 15.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie
	donnerstags	von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht: vertiefend zu den Schutzgütern „Mensch“ (insbesondere Verkehrslärm), „Tiere und Pflanzen“ (insbesondere Verlust von Lebensräumen, Artenschutz), „Boden“ (insbesondere Verlust von Bodenfunktionen), „Wasser“ (insbesondere Bodenversiegelung und Versickerungsproblematik), „Landschaft und Ortsbild“ (insbesondere Ortsrandein-grünung) und „Schutzgebiete“ (insbesondere Betroffenheit Landschaftsschutzgebiet)

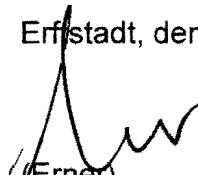
sowie zu den Schutzgütern „Luft und Klima“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“, „Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern“, „Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

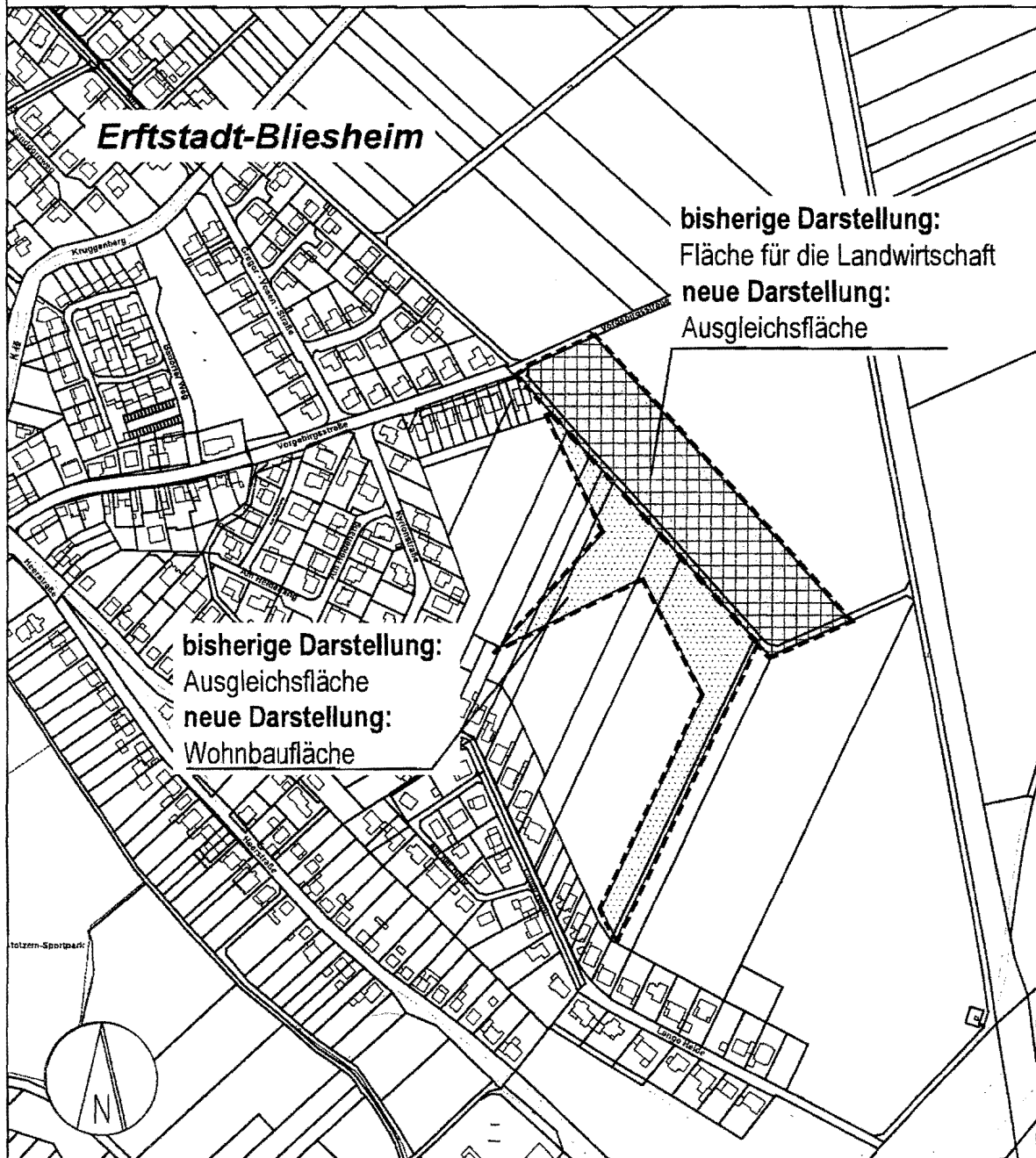
Fachgutachten: Artenschutzgutachten; Ergebnisbericht „Verkehrsuntersuchung zum geplanten Baugebiet in Bliesheim – Lange Heide“; Erläuterungsbericht zur Vordimensionierung des Versickerungsbeckens. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange: zu Naturschutz und zur Landschaftspflege (insbesondere Landschaftsschutz-gebiet und Grünflächen), zum Artenschutz, zum Wasser- und Bodenschutz, zum Immissionsschutz (insbesondere Verkehrslärm) und zu Kampfmitteln.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erftstadt, den 2.7.2015


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN Flächennutzungsplanänderung Nr. 14 Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im Mai 2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2015; Stand 01/2015
Maßstab: 1 : 5.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 36(15)

Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 165, Erftstadt- Bliesheim, Lange Heide

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, den am 02.10.2012 vom Rat der Stadt Erftstadt beschlossenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165, Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide (s. V329/2012), wie im Anlageplan dargestellt, zu ändern. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.
- II. Gemäß § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Bebauungsplanvorentwurf nebst Begründung und Umweltbericht als Bebauungsplanentwurf Nr. 165, Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide, beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 165, Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 15.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht: vertiefend zu den Schutzgütern „Mensch“ (insbesondere Verkehrslärm), „Tiere und Pflanzen“ (insbesondere Verlust von Lebensräumen, Artenschutz), „Boden“ (insbesondere Verlust von Bodenfunktionen), „Wasser“ (insbesondere Bodenversiegelung und Versickerungsproblematik), „Landschaft und Ortsbild“ (insbesondere Ortsrandein-grünung) und „Schutzgebiete“ (insbesondere ie zu den Schutzgütern „Luft und Klima“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“, „Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern“, „Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Fachgutachten: Artenschutzgutachten; Ergebnisbericht „Verkehrsuntersuchung zum geplanten Baugebiet in Bliesheim – Lange Heide“; Erläuterungsbericht zur Vordimensionierung des Versickerungsbeckens.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange: zu Naturschutz und zur Landschaftspflege (insbesondere Landschaftsschutz-gebiet und Grünflächen), zum Artenschutz, zum Wasser- und Bodenschutz, zum Immissionsschutz (insbesondere Verkehrslärm) und zu Kampfmitteln.

Und umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu Naturschutz und zur Landschaftspflege, zum Artenschutz, zum Wasser- und Bodenschutz, zum Immissionsschutz und zu Kampfmitteln.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erfstadt, den 2. 7. 2015


(Erner)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 165, Erftstadt-Bliesheim, Lange Heide

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im Juni 2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2015; Stand 04/2015
Maßstab: 1 : 5.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 37115

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 013, Erftstadt-Liblar, Waldkindergarten; Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Flächennutzungsplanänderungsvorentwurf Nr. 013, Erftstadt-Liblar, Waldkindergarten, als Flächennutzungsplanänderungsentwurf Nr. 013, Erftstadt-Liblar, Waldkindergarten, nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 013, Erftstadt-Liblar, Waldkindergarten, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 15.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie
	donnerstags	von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht: vertiefend zu den Schutzgütern „Mensch“ (insbesondere Lärmproblematik), „Tiere und Pflanzen“ (insbesondere Verlust und Störung von Lebensräumen, Artenschutz), „Landschaft und Ortsbild“ (insbesondere Gestaltung und Eingrünung).

sowie zu den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“, „Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern“, „Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

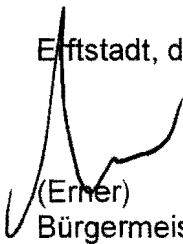
Fachgutachten: Artenschutzgutachten

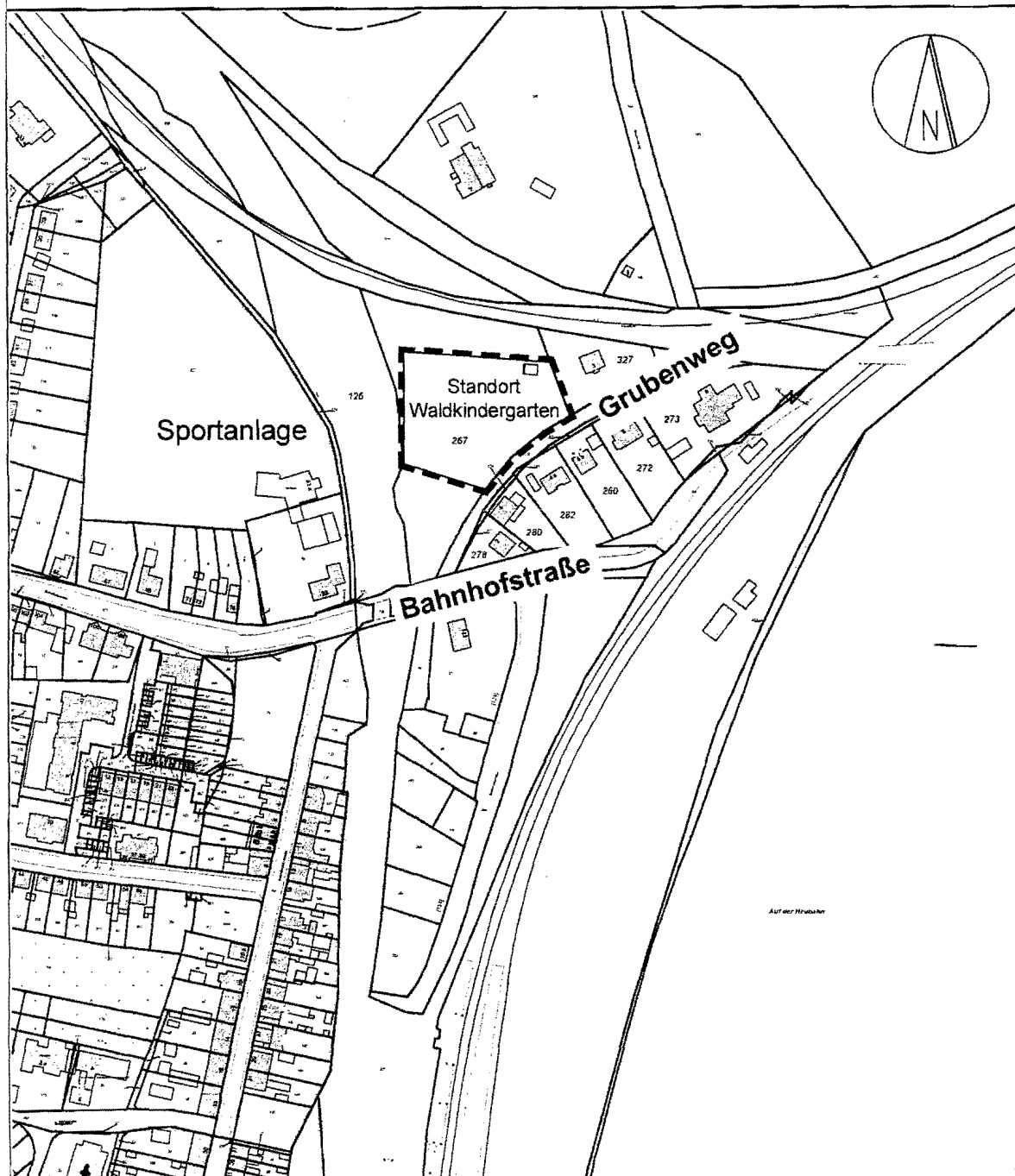
Und umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange: zu Naturschutz und zur Landschaftspflege (insbesondere Betroffenheit Landschaftsschutzgebiet), zum Artenschutz (insbesondere Störung von Waldtierarten), zum Wasser- und Bodenschutz, zum Immissionsschutz und zu Kampfmitteln.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erftstadt, den 2.7.2015


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN Flächennutzungsplanänderung Nr. 13 Erftstadt-Liblar, Waldkindergarten

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im Januar 2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, mit Stand vom Oktober 2013
Maßstab: 1 : 5.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 381/15

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 011, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul; Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Flächennutzungsplanvorentwurf Nr.11, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul, als Flächennutzungsplanentwurf Nr.11, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul, nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 011, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 15.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht: vertiefend zu den Schutzgütern „Mensch“ (insbesondere Freizeitlärm), „Tiere und Pflanzen“ (insbesondere Verlust von Lebensräumen, Artenschutz), „Boden“ (insbesondere Verlust von Bodenfunktionen), „Wasser“ (insbesondere Versickerungsproblematik), „Landschaft und Ortsbild“ (insbesondere Ortsrandein-grünung) und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ (mögliche archäologische Funde).

sowie zu den Schutzgütern „Schutzgebiete“, „Luft und Klima“, „Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern“, „Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

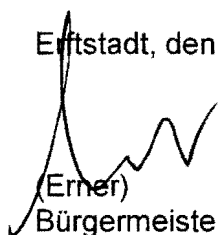
Fachgutachten: Artenschutzgutachten; Prospektionsbericht zu Bodendenkmälern; Schallschutzgutachten.

Und umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange: zum Wasser- und Bodenschutz (insbesondere Versickerungsproblematik), zum Immissionsschutz (insbesondere Freizeitlärm) sowie zur Bodendenkmalpflege (mögliche archäologische Funde).

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erftstadt, den 2.7.2015


(Erner)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



Flächennutzungsplanänderung Nr. 11 Erftstadt-Lechenich, Vilskaul

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, 2.7.2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis; mit Stand vom Oktober 2013
Maßstab 1:10 000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 39/15

Ergänzungssatzung, Erftstadt-Herrig, Teichweg; Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß §§ 34 (6) i.V. mit 13 (2) Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Ergänzungssatzungsvorentwurf nebst Begründung als Ergänzungssatzungsentwurf, E.-Herrig, Teichweg, beschlossen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf der Ergänzungssatzung, Erftstadt-Herrig, Teichweg, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 15.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

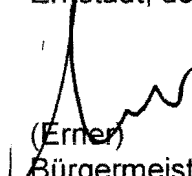
Begründung vertiefend zu den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“ (insbesondere Artenschutz), „Landschaft- und Ortsbild“ (insbesondere Ortsrandeingrünung), „Wasser“ (Versickerung) sowie zu Kampfmitteln.

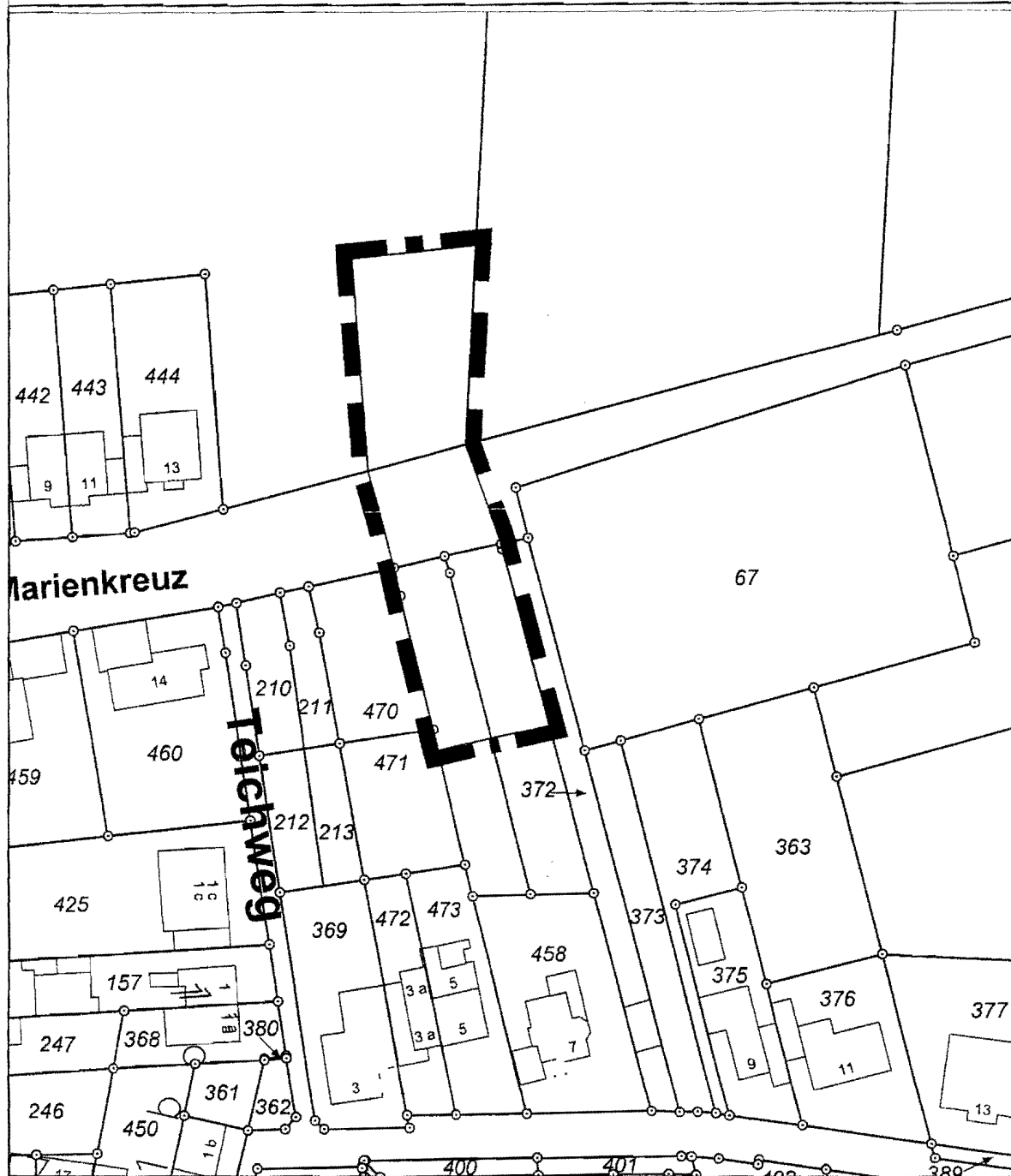
Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu Naturschutz und zur Landschaftspflege (insbesondere Eingrünung und Erhalt von Gehölzen), zum Wasser- und Bodenschutz sowie zu Kampfmitteln.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erftstadt, den 2.7.2015


(Ernen)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Ergänzungssatzung Erftstadt-Herrig, Teichweg

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 2. 7. 2015

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, mit Stand vom Oktober 2013

Maßstab: 1 : 1.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 40/15

LEADER Zülpicher Börde: Gründungsveranstaltung am 17. August 2015

Die Zülpicher Börde mit ihren fünf beteiligten Kommunen Zülpich, Vettweiß, Nörvenich, Weilerswist und Erftstadt (südliche Ortsteile) ist eine der 28 zukünftigen LEADER-Regionen in Nordrhein-Westfalen. Um die damit verbundenen 2,3 Millionen Euro an Fördermitteln für die Vielzahl der regionalen Projekte abrufen zu können, muss die Region in den nächsten Wochen und Monaten die organisatorischen Weichen stellen.

Der erste Schritt ist die gemeinsame Gründung einer Lokalen Aktionsgruppe, der LAG „Zülpicher Börde e.V.“. Die wichtigste Aufgabe dieses Vereins ist es, die Umsetzung der LEADER-Projekte und die Vergabe der regionalen Fördermittel zu organisieren. Mitglieder können grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger der Zülpicher Börde werden, sowie alle weiteren Akteure, die eine wichtige Rolle für die Entwicklung der Region spielen.

Daher möchten wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Zülpicher Börde gern zur Gründungsveranstaltung der LAG einladen:

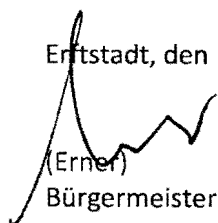
Ort: Forum der Gesamtschule Weilerswist, Martin-Luther-Straße 26, 53919 Weilerswist
(Hinweis: Zufahrt zum Parkplatz nur direkt über die Kölner Straße)

Zeit: 17. August 2015, 18.00 – 20.30 Uhr

In dieser Veranstaltung möchte das Projektteam der Zülpicher Börde Ziele, Organisation und Zweck des Vereins vorstellen, den Verein gemeinsam gründen und über die weiteren Schritte der LEADER-Region informieren.

Weitere Informationen zum Förderprogramm LEADER, zu den Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements sowie ein Anmeldeformular für die Veranstaltung finden Sie auf der Website www.zuelpicherboerde.de.

Erftstadt, den 2.7.2015


(Erner)
Bürgermeister